



## **Verband zur Förderung der klassischen Reitlehre Deutschland e.V.**

### **SATZUNG (gütig ab 2019)**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Gemeinnützigkeit .....	1
§ 3 Aufgaben und Zweck .....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2,3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 7 Organisation und Organe des Verbands.....	4
§ 8 Vorstand .....	4,5
§ 9 Besondere Aufgaben des Vorstands.....	6
§ 10 Mitgliederversammlung .....	6,7
§ 11 Rechnungsprüfer .....	8
§ 12 Auflösung des Verbands- und Anfallsberechtigung .....	8
§ 13 Schlussbestimmungen .....	8

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verband führt den Namen 'Klassik im Takt'. Verband zur Förderung der klassischen Reitlehre Deutschland e.V. (nachstehend "Verband" genannt). Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Tätigkeitsvergütung und pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

### **§3 Aufgaben und Zweck**

#### 1. Grundsätze

Der Verband ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern zur Bewahrung, Pflege und Förderung der Prinzipien der klassischen Reitlehre. Dabei orientiert sich der Verband an den Arbeits- und Ausbildungsweisen international anerkannter Institutionen der klassischen Reitkunst und bietet den Mitgliedern die Förderung des Reitens im Sinne der klassischen Reitlehre auf theoretischer und praktischer Ebene.

Der Verband verpflichtet sich, das Kulturgut der klassischen Reitweise, Reitlehre und Reitkunst zu pflegen und durch entsprechende Weitergabe im Sinne der Aus- und Weiterbildung und zu fördern (**gemäß §52 Abs.2 S.1 Nr.7 AO, Förderung der Bildung**).

Der Verband agiert im Sinne des **Tierschutzes (gemäß § 52, Abs.2 S.2 Nr.14 der Abgabenordnung von 31.12.2008)**, um stets das Wohl der Pferde in den Vordergrund zu stellen.

Ziel der klassischen Reitlehre ist es, durch eine entsprechende Ausbildung die Harmonie zwischen Reiter und Pferd und insofern die Reitkultur zu fördern. Die Pferde sollen durch Haltung, Gymnastizierung und Ausbildung gesund und langlebig gehalten werden und durch Gelassenheit, Gehorsamkeit, Geschmeidigkeit und angenehme Bewegungen dem Reiter Freude bereiten. Das Wohl der Pferde steht im Vordergrund.

#### 2. Tätigkeitsbereich

Der Verband ist in der Bundesrepublik Deutschland tätig.

#### 3. Der Zweck wird durch die folgenden Maßnahmen definiert und verwirklicht:

3.1. Der Verband widmet sich der Pflege und Förderung der klassischen Reitlehre im Sinne von Pflege alten Kulturguts und Wissens durch Aus- und Weiterbildung.

3.2. Der Verband fördert die Ausbildung von Reitern und Pferden nach den Grundsätzen der klassischen Reitlehre. Hierbei wird das besondere Augenmerk auf das Wohlergehen der Pferde gelegt. Es gibt keine Einschränkungen bezüglich der Pferderasse oder Ausbildungsstand von Reitern und Pferden.

3.3. Der Verband bietet eine reiterliche Plattform für Gleichgesinnte und pflegt und fördert den Wissensgewinn und Wissensaustausch zum Thema klassische Reitlehre und Gesunderhaltung von Pferd und Reiter.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1.1. Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen sowie Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit Einverständnis/Unterschrift eines Erziehungsberechtigten werden.

1.2. Außerordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Interessen des Verbands unterstützen, sowie Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mit Einverständnis/Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

1.3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt.

## 2. Aufnahme von Mitgliedern

Über Aufnahmeanträge für eine ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft, die in schriftlicher Form vorliegen müssen, entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift enthalten.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Wird der Antrag vom Vorstand mehrheitlich abgelehnt, so wird dies dem Antragsteller ohne Angabe der Gründe mitgeteilt. Gleichzeitig ist er darauf hinzuweisen, dass über einen erneuten Antrag nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Ein Aufnahmeantrag kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung Gründe für einen Ausschluss aus dem Verband vorliegen. Ist vier Wochen nach Zugang eines Aufnahmeantrags über diesen noch nicht entschieden worden, gilt er als angenommen.

Die Aufnahme von Mitgliedern kann begrenzt werden, wenn ein kontinuierlicher und qualitativ hochwertiger Standard der Verbandsarbeit für ihre Mitglieder nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall kann der Vorstand eine Aufnahmesperre festsetzen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1. Rechte der Mitglieder

#### 1.1. Ordentliche Mitgliedschaft

Zur Wahrnehmung von Aufgaben und Ämtern im Sinne der Satzung ist die ordentliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person Voraussetzung, ebenso für Anträge auf Satzungsänderung (vgl. § 10 [2.2]).

#### 1.2. Außerordentliche Mitgliedschaft

Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit Rede-, jedoch ohne Antrags- und ohne Stimmrecht teilzunehmen.

#### 1.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

#### 1.4. Rechte aller Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der hierfür zu erlassenden Ordnungen die Einrichtungen des Verbands zu benutzen und an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen.

### 2. Pflichten der Mitglieder

2.1. den Verband bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Verbands zu schädigen vermag,

2.2. die Satzung sowie die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten

2.3. die Jahresbeiträge, Gebühren und Umlagen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Rechnungserhalt zu bezahlen

2.4. einen Wohnsitz- oder (bei Bankeinzug) Girokontowechsel der Geschäftsstelle umgehend schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.

### 3. Verstoß gegen die Satzung

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung des Verbands oder gegen die Beschlüsse seiner Organe, so beschließt der Vorstand über entsprechende Maßnahmen, zu denen auch der Ausschluss aus dem Verband zu rechnen ist.

### 4. Verzug von finanziellen Verpflichtungen

Befindet sich ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband im Verzug, so kann der Vorstand die Mitgliedschaft ruhen lassen.

### 5. Beitragsordnung

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung

beschlossen. Mitglieder, die den Vorstand ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihren Konten einzuziehen, erhalten einen Nachlass von 5%. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

### 1. Die Mitgliedschaft endet

1.1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit

1.2. durch freiwilligen Austritt

1.3. durch Ausschluss aus dem Verband

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Verbandsinteressen verstößt oder das Ansehen des Verbandes gefährdet oder seinen Beitragspflichten länger als ein Jahr nicht nachkommt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

1.4. durch Streichung von der Mitgliederliste.

### 2. Kündigung

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Kündigung. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht erstattet, auch nicht anteilig.

## **§ 7 Organisation und Organe des Verbands**

### 1. Der Verband hat folgende Organe

1.1. Mitgliederversammlung

1.2. Vorstand

### 2. Sitzungsprotokoll

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist zu unterzeichnen von der Person, die Protokoll führt, und der Person, die nach § 8 (7) oder § 10 (3.1) die Versammlung leitet, und zu den Akten der Geschäftsstelle zu nehmen. (vgl. § 10 [3.7])

### 3. Ehrenamt

Alle Inhaber von Ämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Inhaber von Ämtern erhalten Kosten- und Auslagenersatz. (vgl. § 2)

## **§ 8 Vorstand**

### 1. Mitglieder des Vorstandes

Dem Vorstand gehören mindestens fünf Mitglieder an.

a) 1. Vorsitzende/er

b) 2. Vorsitzende/er,

c) Schatzmeister/in und Kassenwart/in,

d) 1. Beisitzer/in

e) 2. Beisitzer/in

Der Vorstand entscheidet über die Aufgabenverteilung, die sich aus den Schwerpunkten des aktuellen Arbeitsplanes ergibt.

### 2. Vertretung nach § 26 BGB

Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Von ihnen sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt. In besonderen Fällen können der/die erste oder zweite Vorsitzende auf der Basis der Vorstandsbeschlüsse den Verband nach außen allein vertreten; darüber wird der Vorstand unterrichtet.

### 3. Sonderaufgaben

Der Vorstand ist berechtigt, geeignete Verbandsmitglieder mit Sonderaufgaben zu betrauen.

### 4. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird ab dem Tag der Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt und in einer Mitgliederversammlung weiter bestätigt oder neu gewählt. Bis zu einer Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter.

### 5. Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die verbleibende Amtszeit bis zur Vorstandswahl ein Mitglied des Verbands kommissarisch zu berufen.

### 6. Handlungsvollmacht des Vorstandes

Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die nicht anderen Organen kraft Satzung vorbehalten oder übertragen sind. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind, aber deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu handeln. Die vom Vorstand getroffenen Maßnahmen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

### 7. Vorstandssitzung

Der Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen. Der/die 1. Vorsitzende übernimmt die Sitzungsleitung. Bei Verhinderung überträgt er/sie die Sitzungsleitung einem anderen Vorstandsmitglied. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

### 8. Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sitzungen sind mindestens mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Kürzere Fristen sind möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Termin zustimmen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen.

### 9. Abstimmungen und Wahlen

Für Abstimmungen und Wahlen im Vorstand gelten analog die Regelungen in § 10 (3.5. und 3.6.).

### 10. Elektronische und andere Kommunikationsmittel

Der Vorstand kann bestimmen, dass Informationen und Ladungen an die Mitglieder durch geeignete elektronische Mittel ergehen. In diesem Fall kann ein Mitglied unter Angabe von Gründen beantragen, Informationen und Ladungen weiter schriftlich in Papierform zu erhalten. Einzelne Vorstands- oder Ausschusssitzungen können auch mit Hilfe von Kommunikationsmedien abgehalten werden (z.B. per Telefonkonferenz oder Skype). Dies soll nicht die Regel sein.

Beschlüsse sind im Protokoll schriftlich zu bestätigen. Sie sind akzeptiert, sofern Teilnehmende nicht binnen 14 Tagen der Beschlussniederschrift bzw. dem Protokoll widersprechen; dann muss im Vorstand bzw. betreffenden Ausschuss binnen weiteren 14 Tagen mehrheitlich über den Wortlaut abgestimmt werden.

### 11. Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die ergänzend zur Satzung bindend ist.

## **§ 9 Besondere Aufgaben des Vorstands**

### 1. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte des Verbands, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und zwar insbesondere:

- 1.1. die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 1.2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 1.3. die Aufstellung der Jahresrechnung am Ende des Jahres und des Jahresvoranschlags für das nächste Jahr
- 1.4. die Verwaltung des Verbandsvermögens,
- 1.5. die Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühren sowie sonstige Entgelte und Umlagen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen,
- 1.6. Mitglieder aufzunehmen und auszuschließen,
- 1.7. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bestellen,
- 1.8. notwendiges Personal anzustellen, dessen Arbeit zu überwachen, die Entlohnung festzulegen und im Bedarfsfall das Personal zu entlassen,
- 1.9. Einberufung der Mitgliederversammlung, Festlegung von Termin, Ort und Tagesordnung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

### 1. Ordentliche und außerordentliche Mitgliedsversammlung

- 1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung aller Mitglieder des Verbandes findet einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen.
- 1.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus besonderem Anlass oder muss nach schriftlichem Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe durch mindestens ein Drittel der Mitglieder vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung binnen zwei Monaten einberufen werden. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

### 2. Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung befindet als oberstes Organ über die grundsätzliche Ausrichtung des Verbandes und trifft grundlegende Entscheidungen.

- 2.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen und Schaden vom Verband abgewendet werden muss.
- 2.2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Änderungen der Satzung. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie ordnungsgemäß auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sind und mit der Einladung den Mitgliedern mitgeteilt wurden. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung können nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden und müssen jeweils von vier ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein.
- 2.3. Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Auflösung des Verbandes. Die Auflösung des Verbandes muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag muss auf der Tagesordnung angesetzt sein.

2.4. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:

2.4.1. die Entscheidung über einen erneuten Aufnahmeantrag nach Ablehnung durch den Vorstand (vgl. § 4 [2].),

2.4.2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (vgl. § 4 [1.3]), 2.4.3. die Entscheidung über die Beitragsordnung (vgl. § 5 [5]).

3. Leitung der Mitgliederversammlung

3.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Für die Dauer von Wahlvorgängen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/die Protokollführer/in wird von der Versammlungsleitung bestimmt; dies kann auch ein Nichtmitglied sein.

3.2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen genügt eine Stimme, um eine schriftliche Abstimmung herbeizuführen.

3.3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

3.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; zu Abstimmungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung siehe § 10 (2.2 und 2.3).

3.6. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

3.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. (vgl. § 7 [2].)

3.8. Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

4. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

### 1. Wahl

Aus dem Kreis der ordentlichen natürlichen Mitglieder werden bei der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### 2. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, das erste Prüfungsjahr ist das Jahr, in dem sie gewählt werden. Jedes Jahr ist einer der beiden Rechnungsprüfer neu zu wählen.

### 3. Prüfung der Buchführung

Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen, über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

### 4. Verhinderung

Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers beruft der Vorstand ein ordentliches Mitglied für die Aufgaben des verhinderten Rechnungsprüfers.

## **§ 12 Auflösung des Verbands und Anfallsberechtigung**

Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 (2.3) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Verbandes und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V. Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung rechtswidrig sein, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. Die Bestimmungen sind im Zweifelsfall so auszulegen, wie sie am ehesten dem Sinn der Satzung und der mehrheitlichen Vorstellung der ordentlichen Mitglieder entsprechen.